

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kummer (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Beabsichtigte Baumaßnahmen der Stadt Hildburghausen im Hochwasserschutzbereich in der Gemarkung Hildburghausen

Die **Kleine Anfrage 1201** vom 27. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Im November 2015 fasste der Stadtrat Hildburghausen den Beschluss, in der Gemarkung Hildburghausen im Bereich von der Helenenstraße (Vorplatz des Stadttheaters) bis zur Friedrich-Rückert-Straße umfangreiche Baumaßnahmen zur Neuanlage eines Festplatzes vorzunehmen. Vorgesehen sind unter anderem umfangreiche Flächenversiegelungen und der Bau von Brücken.

Große Teile der für eine Überbauung vorgesehenen Flächen liegen im Hochwasserschutzgebiet der Werra. Sowohl seitens der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie als auch der Oberen und Unteren Wasserbehörde wurde eine Genehmigungsfähigkeit wiederholt bestritten. Die entsprechenden Informationen liegen der Stadt Hildburghausen vor, die dennoch an der beabsichtigten Planung festhält.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung die Fortsetzung der beabsichtigten Planung für erfolgversprechend und für zulässig und wie wird die Antwort begründet?
2. Unter welchen Bedingungen beziehungsweise Auflagen sieht die Landesregierung eine Genehmigungsfähigkeit der Planung gegeben?
3. Bis zu welcher Höhe sieht die Landesregierung bei einer etwaigen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegebenenfalls Fördermöglichkeiten angesichts des auf sieben Millionen Euro geschätzten Finanzbedarfs?

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. August 2016 (Eingang: 8. August 2016) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach den vorliegenden Informationen zu den Gegebenheiten vor Ort und den geltenden Gesetzen wird die Fortsetzung der beabsichtigten Planung der Stadt Hildburghausen für nicht erfolgversprechend und nicht genehmigungsfähig gehalten.

Das begründet sich wie folgt:

Die beabsichtigten Baumaßnahmen der Stadt Hildburghausen befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Werra.

Im betreffenden Abschnitt ergibt sich die Überschwemmungsgebietsfläche aus der Überlagerung der Darstellungen eines übergeleiteten Hochwassergebiets auf der Grundlage eines Altbeschlusses aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Fläche eines einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebietes nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die einstweilige Sicherung des Überschwemmungsgebietes erfolgte auf der Grundlage der neuesten hydraulischen Berechnungen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) im Jahr 2013. Auf dieser Grundlage soll auch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Werra durch Rechtsverordnung erfolgen.

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG ist grundsätzlich die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt. Das Wasserhaushaltsgesetz lässt allerdings nach § 78 Abs. 2 bzw. 3, abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2, Ausnahmen zu. Gemäß § 105 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) liegt dies in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde (UWB).

Nach Aussage der oberen Bauaufsichtsbehörde ist für den Standort kein Bauleitplanverfahren anhängig beziehungsweise in Vorbereitung. Der Flächennutzungsplan (FNP) sieht einen Grünfläche-Park und südlich der Werra und westlich des Parks eine Grünfläche-Wiese vor. Als Baufläche ist nur der Bestand an der Friedrich-Rückert-Straße ausgewiesen.

Die beabsichtigten Baumaßnahmen der Stadt Hildburghausen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG.

Laut Aussage des Landratsamtes Hildburghausen beschloss der Stadtrat Hildburghausen am 4. November 2015 (Veröffentlichung des Amtsblattes der Stadt Hildburghausen), den Bereich des Standortes des Theaters, des Schlossparks und der westlich anschließenden Grundstücke zwischen Werra und Flutmulde bis zur Friedrich-Rückert-Straße zu einem Gebiet für Kultur, Erholung und Freizeit zu entwickeln. In Vorbereitung der Stadtratssitzung (Beschluss-Nr. 346/2015) vom 4. November 2015 wies die untere Wasserbehörde (UWB) in einer E-Mail vom 28. Oktober 2015 an die Stadtratsfraktion DIE LINKE auf die Nichtgenehmigungsfähigkeit des Vorhabens hin und begründete dies auch.

Dennoch wurde der Antrag der Stadt Hildburghausen vom 9. Dezember 2014 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Herstellung und Betrieb eines Festplatzes mit Nutzung für Wohnmobile für einen Teilbereich dieses Entwicklungsplanes - Festplatz/Caravan-Stellplätze bei der UWB aufrechterhalten. Seitens der UWB erging am 22. März 2016 wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet und der nicht erfüllten Kriterien/Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung ein ablehnender Bescheid. Die Stadt Hildburghausen legte hierzu Widerspruch nach Fristablauf ein. Der Bescheid der UWB ist inzwischen rechtskräftig. Darüber hinaus wurde die UWB zu keinen weiteren wasserrechtlichen Entscheidungen aufgefordert.

Zu 2.:

Unter den gegebenen Umständen wird derzeit keine Genehmigungsfähigkeit der Planung der Stadt Hildburghausen gesehen.

Zu 3.:

Ohne die konkrete Planung für die beabsichtigte Baumaßnahme zu kennen bzw. angesichts der fehlenden Genehmigungsfähigkeit, können keine Aussagen zu einer gegebenenfalls möglichen Förderung getroffen werden.

Siegesmund
Ministerin